

Vorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 14.12.2020

TOP 3 Änderung der Hauptsatzung

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wird es den kommunalen Gremien ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Die dauerhafte Zulassung nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Videositzungen, die ab 01.01.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzregelung abgesichert sein.

Im Zuge der GemO-Novelle 2015 sind Änderungen eingetreten, die vollzogen werden müssen. Dabei geht es um die Möglichkeit, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Gemeinde Ostrach
Landkreis Sigmaringen

S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO- in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach in der Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 04.12.1989 mit Änderungen vom 09.03.1992, 05.09.1994, 28.07.1998, 20.12.1999, 01.10.2001, 23.06.2008, 07.03.2016 und 29.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3a wird neu eingefügt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs.1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 14.12.2020

Schulz
Bürgermeister